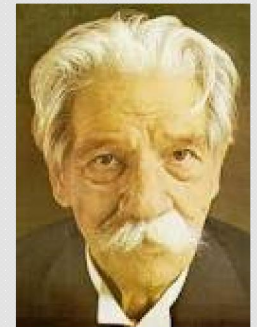


Treffen der Elternvertretung 12.08.2024

Albert-Schweitzer-Gymnasium Ruhla



PRAXISSCHULE
FÜR ANGEWANDTE NATURWISSENSCHAFTEN



1. **Organisation des Schuljahres 2022/23:**
 - Bericht des Schulleiters (Kollegium, Unterricht, Termine, LaaO usw.)
 - LaaO 2024/25
 - Neues BO-Konzept – Reflexion und Ausblicke

2. **Neue Thüringer Schulordnung – Was ist neu?**
3. **Stand: Präventionsprogramm gegen sexuelle Gewalt**

Sonstiges / Anfragen / Mitteilungen

Schülerzahl Schuljahr 2024/25

Klasse	KL	Schüler - Gesamt	Jungen	Mädchen	Frz	Lat	Eth	Rel
5a	EA	26	14	12	13	13	17	9
5b	PD	26	10	16	12	14	17	9
5c	WI	27	11	16	19	8	21	6
Kl.stufe 5	insg	79	35	44	44	35	55	24
6a	AM	24	12	12	8	16	15	9
6b	VOL	24	11	13	9	15	15	9
6c	LD	25	11	14	7	18	14	11
6d	JM	25	14	11	16	9	16	9
Kl.stufe 6	insg	98	48	50	40	58	60	38
7a	HC	24	13	11	10	14	18	5
7b	KJ	24	11	13	8	16	17	7
7c	RIL	23	11	12	10	15	24	1
7d	OS	25	13	12	13	10	4	19
Kl.stufe 7	insg	96	48	48	41	55	63	32
8a	RD	23	12	11	21	2	19	4
8b	MET	22	12	10	20	2	12	10
8c	CW	23	12	11	1	22	13	10

* 1 Kind kath. Religion

Kl.stufe 8	insg	68	36	32	42	26	44	24
9a	RF	19	10	9	8	11	14	5
9b	SI	20	7	13	1	19	16	4
9c	MY	24	10	14	16	8	19	5
Kl.stufe 9	insg	63	27	36	25	38	49	14
10a	WR	24	10	14	0	24	15	9
10b	RM	22	12	10	4	18	19	8
10c	SHB	28	9	19	28	0	13	9
Kl.stufe 10	insg	74	31	43	32	42	47	26
A26a	KC	24	16	8	10	14	10	14
A26b	SHE	19	9	10	10	9	11	8
Kl.stufe 11	insg	43	25	18	20	23	21	22
A25a	LJ	23	11	12	7	14	17	6
A25b	KM	18	5	13	5	13	15	3
Kl.stufe 12	insg	41	16	25	12	27	32	9
Gesamt		562	266	296	256	304	371	189

* 1 Kind kath. Religion

Arbeitsplan am ASG

Schuljahresterminplan 2024 / 2025

Ferientermine

Herbstferien	30. September 2024	bis	12. Oktober 2024
Weihnachtsferien	23. Dezember 2024	bis	03. Januar 2025
Winterferien	03. Februar 2025	bis	08. Februar 2025
Osterferien	07. April 2025	bis	19. April 2025
schulfreier Tag nach Himmelfahrt	30. Mai 2025		
Pfingstmontag	09. Juni 2025		
Sommerferien	28. Juni 2025	bis	08. August 2025

Den Schulen stehen im Schuljahr 2024/2025 zwei weitere flexible Ferientage zur Verfügung.

variable Ferientage (geplant)

1. Tag 01.11.2024 (Freitag nach Reformationstag)

2. Tag 28.05.2025 (Mittwoch vor Himmelfahrt)

|

Wanderwochen werden **abgeschafft** – individuelle Absprache

Sperrzeit ab dem 19.05.2025



GEEHRT IN DEN JAHREN 2014-2017-2020-2023

EHRUNG GÜLTIG BIS 2026

Anlage 6

Ausgabe der Zeugnisse für das Schulhalbjahr 12/II bzw. 13/II (§ 95 Abs. 1 ThürSchulO)		23. April 2025
verbindliche Mitteilung der Schüler, welche Kurse in die Qualifikation einbezogen werden Bestätigung der beiden mündlichen Prüfungsfächer oder bei Einbringung der Seminarfachleistung das verbleibende mündliche Prüfungsfach		bis 25. April 2025
Information der Schüler über die Zulassung zur Abiturprüfung		25. April 2025
	Prüfungen zum Haupttermin	Prüfungen zum Nachtermin
Zeitraum der Abiturprüfungen	29. April bis 27. Mai 2025	26. Mai bis 20. Juni 2025
Kernfach Deutsch	29. April 2025	26. Mai 2025
Übergabe der CDs für den Hörverstehensteil in den Fächern Italienisch, Russisch, Spanisch	zwei Unterrichtstage vor der Prüfung	zwei Unterrichtstage vor der Prüfung
Englisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Latein mit erhöhtem Anforderungsniveau	7. Mai 2025	28. Mai 2025
Französisch mit erhöhtem Anforderungsniveau	14. Mai 2025	28. Mai 2025
Mathematik mit erhöhtem Anforderungsniveau	9. Mai 2025	2. Juni 2025
Mathematik mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	9. Mai 2025	2. Juni 2025
Übergabe der Hinweise zur Vorbereitung der Experimente für die Fächer Biologie, Chemie, Physik	zwei Unterrichtstage vor der Prüfung	zwei Unterrichtstage vor der Prüfung
Biologie, Chemie, Physik mit erhöhtem Anforderungsniveau	16. Mai 2025	4. Juni 2025
Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht mit erhöhtem Anforderungsniveau	5. Mai 2025	6. Juni 2025
Geographie, Geschichte englisch bilingual mit erhöhtem Anforderungsniveau Geographie, Geschichte Französisch bilingual mit erhöhtem Anforderungsniveau	5. Mai 2025	6. Juni 2025
Geschichte mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	5. Mai 2025	6. Juni 2025
Fachrichtungsbestimmendes Fach an beruflichen Gymnasien	5. Mai 2025	6. Juni 2025
Übergabe der Vorspielanleitung Musik	zwei Unterrichtstage vor der Prüfung	zwei Unterrichtstage vor der Prüfung
Musik, Sport, Kunst, Informatik, Ethik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre mit erhöhtem Anforderungsniveau	12. Mai 2025	10. Juni 2025
Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums, schriftlicher Teil	19. Mai 2025	12. Juni 2025
Besondere Prüfung zum Erwerb des Graecums, schriftlicher Teil	21. Mai 2025	16. Juni 2025

12.08.2024

Elternvertretung ASG

Anlage 6

Zeitraum der mündlichen Abiturprüfungen, mündliche Prüfung zum Erwerb des Latinums und Graecums	2. bis 10. Juni 2025 Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.
---	--	--

Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung	16. Juni 2025	16. Juni 2025
Verbindliche Mitteilung der Schüler über zusätzliche mündliche Abiturprüfungen (§ 100 Abs. 2 ThürSchulO)	17. Juni 2025	17. Juni 2025
Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfung (Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.)		

Zeugnisausgabe ⁵	ab 20. Juni 2025
Zeugnisdatum ⁶	20. Juni 2025

3. Termine für die Besondere Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 an allgemein bildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und an kooperativen und integrierten Gesamtschulen

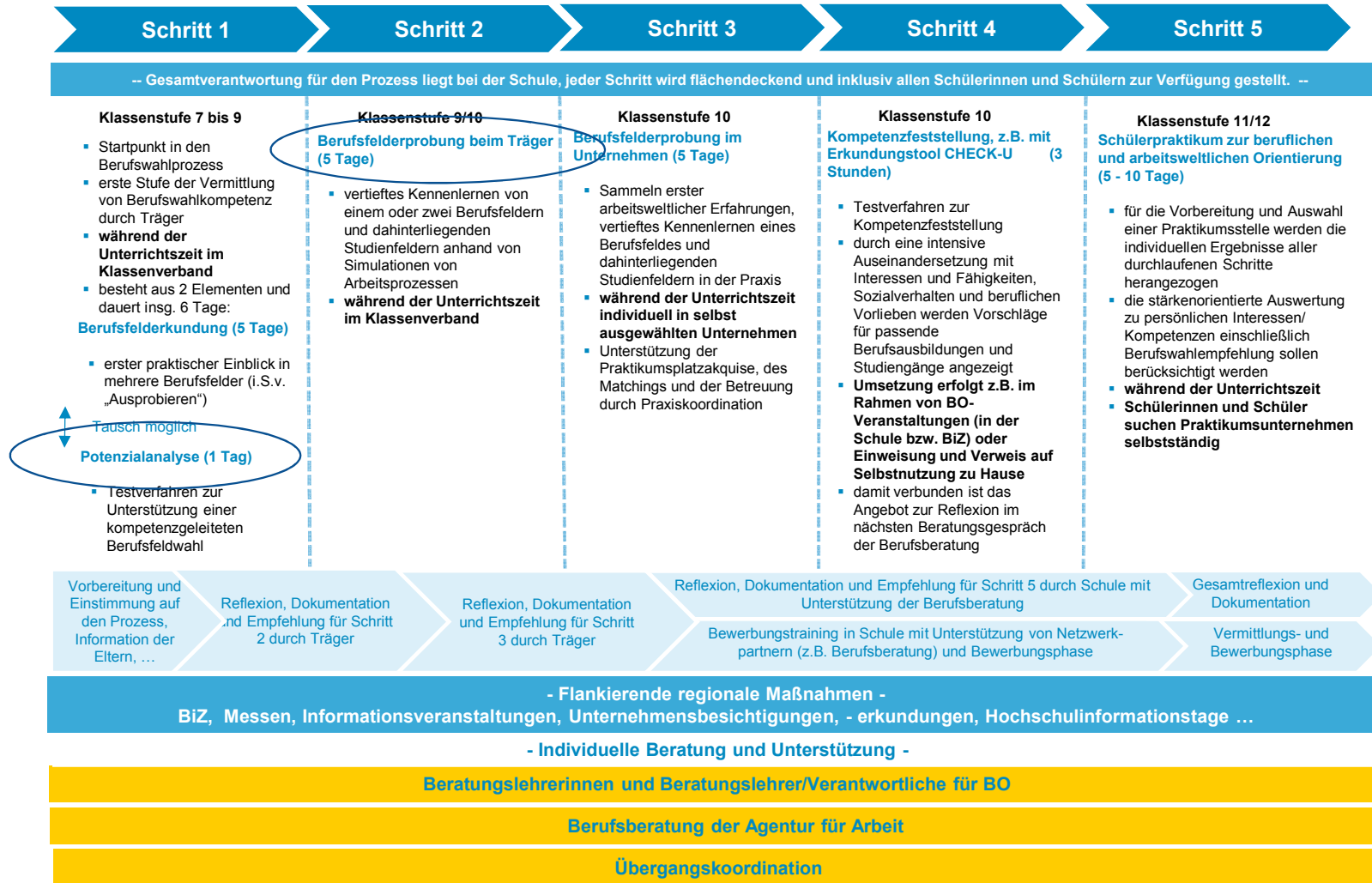
Besondere Leistungsfeststellung zum	Haupttermin	Nachtermin
Zeitraum der Besonderen Leistungsfeststellung	20. Mai bis 12. Juni 2025	4. Juni bis 25. Juni 2025
Deutsch	20. Mai 2025	4. Juni 2025
Mathematik	22. Mai 2025	6. Juni 2025
Biologie, Chemie, Physik	26. Mai 2025	10. Juni 2025
Latein	28. Mai 2025	12. Juni 2025
mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache (gemäß 68 Abs. 2 ThürSchulO)	28. Mai bis 6. Juni 2025	12. bis 16. Juni 2025
Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Besonderen Leistungsfeststellung	11. Juni 2025	18. Juni 2025
Verbindliche Mitteilung der Schüler über die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung (§ 68 Abs. 2 ThürSchulO)	13. Juni 2025	20. Juni 2025
Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung	16. bis 18. Juni 2025	ab 23. Juni 2025

Folgen für SJ

- 25.11.24 > Notenschluss 12 I
- 29.11. > Ende 12.I
- 02.12. > Beginn 12.II
- 03.12. > schriftliche Meldung zur Abiturprüfung
- 31.03 – 04.04.25 > letzte Schulwoche 12er
- 04.04. > vorgezogener letzter Schultag 12er
- 23.04. > offizieller letzter Schultag mit Zeugnisausgabe
- 25.04. > Info Zulassung Abitur
- ab 29.04. > Beginn Abiturprüfungen
- Ab 20.05. > Beginn BLF

Termin	Datum
Beratungsnachmittage	20.11.2024 14.30 - 19.00 Uhr April 15.30 – 18.00 Uhr
1. Elternabend	05.08.2024 (5-8) 18 Uhr) / 26.08.2024 (9-12) 18 Uhr
1. Gesamtkonferenz der Klassen- und Stammkurse/Elternvertretung	12.08.2024 (17 Uhr)
1. Schulkonferenz	19.08.2024 (18 Uhr)
Medienelternabend „Schule, Interaktion, Elternhaus – Chancen und Gefahren in der digitalen Welt“	22.08.2024 / 18.00 Uhr
Grundschultag	22.10.2024
Pädagogische Konferenzen im 1. und 2. HJ	Zeitfenster: 04. bis 15.11.2024 Zeitfenster: 17.03. bis 24.03.2025
„Tag der offenen Tür“ Anmeldewoche	15.02.25 03.-07.03.2025
Projekttag	12.02. – 14.02.25 24./25.06.25 Nachhaltigkeitstage
zentraler Schulwandertag	26.06.25
Studien- und Berufemarkt	26.06.2025
Zeugnisse und Abiball	21.06.25
Letzter Schultag / Zeugnisse	27.06.25

„Berufliche und arbeitsweltliche Orientierung in Thüringen“ ab Schuljahr 2022/23
(für Schülerinnen und Schüler, die die **allgemeine Hochschulreife** anstreben)



Anpassungen

- Praktikum der Jahrgangsstufe 10 in der KW 5
 - 27.01. bis 31.01.2025
- Kopplung an ein Unterrichtsfach > Anleitung, Besprechung, Motivation der SuS
- Nutzbarmachung für den Unterricht (Praktikumsbericht o.ä.)

Berufsfelderprobung im Unternehmen (5 Tage)

- Sammeln erster arbeitsweltlicher Erfahrungen, vertieftes Kennenlernen eines Berufsfeldes und dahinterliegenden Studienfeldern in der Praxis
- **während der Unterrichtszeit individuell in selbst ausgewählten Unternehmen**
- Unterstützung der Praktikumsplatzakquise, des Matchings und der Betreuung durch Praxiskoordination

10 ZU 11/12

Schülerpraktikum zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung (5 - 10 Tage)

- für die Vorbereitung und Auswahl einer Praktikumsstelle werden die individuellen Ergebnisse aller durchlaufenen Schritte herangezogen
- die stärkenorientierte Auswertung zu persönlichen Interessen/ Kompetenzen einschließlich Berufswahlempfehlung sollen berücksichtigt werden
- **während der Unterrichtszeit**
- **Schülerinnen und Schüler suchen Praktikumsunternehmen selbstständig**

Fahrtenkonzept am Gymnasium Ruhla

> Vorlage für
Schulkonferenz



Jahrgangsstufe 5

- keine zentrale Klassenfahrt vorgesehen
- Klassenlehrer entscheiden über Gestaltung der Kennenlernphase
- 3 Wandertage und 3 Exkursionstage
- Exkursionstage: z.B. Museum für Ur- und Frühgeschichte in Weimar

Jahrgangsstufe 6

- zentrale Klassenfahrt vorgesehen (z.B. Harsberg)
- individuelle Fahrt bis zu drei Tagen ist möglich (Tage müssen angespart werden)
- für alle SuS verbindlich
- Exkursionstage:
- 3 Exkursionstage bleiben
- Theaterbesuch Waldspeicher und Synagoge (Religion / Deutsch) / Exkursion Bachhaus und Georgenkirche (Musik / Kunst) / Niedermoor in Oberdorla (Geschichte) o.ä.

Jahrgangsstufe 7

- Skilager in schneesichere Gebiete (Inland oder Ausland)
- für alle SuS verbindlich
- insgesamt keine zusätzlichen Wandertage über das Schuljahr
- 3 Exkursionstage bleiben
- Exkursionstage: Kunst im Mittelalter am Beispiel Erfurt (Kunst) / Burgenbau im Mittelalter (Geschichte) / Lutherhaus und Albert-Schweitzer-Gedenkstätte (Ethik / Religion) o.ä.

Jahrgangsstufe 8

- 2tägige „Trierfahrt“ für die Lateinschüler (ein Wandertag bleibt für die LateinschülerInnen) und
- 3tägige Exkursion nach Straßburg für Französisch-SchülerInnen
- für alle SuS verbindlich
- 3 Exkursionstage bleiben
- Exkursionstage: ein Exkursionstag zur präventiven Arbeit (z.B. Drogen, Mobbing usw.)

Jahrgangsstufe 9

- Sprachreise nach England für alle Schüler (6 bis 7 Tage)
- für alle SuS verbindlich
- insgesamt keine zusätzlichen Wandertage
- 3 Exkursionstage bleiben
- Exkursionstage: biologische Exkursion (Biologie) / Konzentrationslager Buchenwald (Geschichte / Ethik / Religion) / Mathematikum in Gießen (Mathematik) o.ä.

Jahrgangsstufe 10

- 3 Tage Exkursion nach Berlin (Bundestag / Bundesrat)
- insgesamt keine zusätzlichen Wandertage
- für alle SuS verbindlich
- 3 Exkursionstage
- Exkursionstage: „Point Alpha“ (Sozialkunde / Geschichte) / geographische Exkursion (Geographie) / Unternehmensbesichtigung (WR) u.ä.

Jahrgangsstufe 11

- Studienfahrt für alle (Ausland oder Inland möglich) > Verschiebung Anfang 12/1?
- Bildungscharakter muss deutlich werden, keine zusätzlichen Wandertage
- für alle SuS verbindlich
- Exkursionstage möglich
- Exkursionstage: z.B. Weimarer Klassik / Leipzig (Seminarfach) / Ausstellungs- und Konzertbesuch (Kunst / Musik) / FH Ilmenau (hauptsächlich Schüler des Kurs Ph eA) u.ä.

Jahrgangsstufe 12

- Alternative: Studienfahrt für alle (Ausland oder Inland möglich)
- Bildungscharakter muss deutlich werden, keine zusätzlichen Wandertage
- für alle SuS verbindlich
- Exkursionstage: biologische Exkursion im eA Kurs (Biologie)

Vorratsbeschluss:

Der Schulleiter wird damit beauftragt, Maßnahmen, im Rahmen des außerunterrichtlichen schulischen Angebotes, über Mittel des Schulbudgets eigenständig zu vergeben.“

Stand: Juli 2024 gez. D. Jahn

Neue ThürSchIO ab 01.08.24

12.08.2024

Elternvertretung ASG

bildung.thueringen.de

Freistaat
Thüringen  Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

Die Thüringer Schulordnungen: Das ist neu

Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation
sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II

Stand: 21. Juni 2024



Zeitschiene

1.4 Zeitschiene Umsetzung ThürSchulIO

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	11	12
Schuljahr								
2024/25	neu	alt	alt	alt	alt	alt	alt	alt
2025/26		neu	alt	alt	alt	alt	neu	alt
2026/27			neu	alt	alt	alt		neu
2027/28				neu	alt	alt		
2028/29					neu	alt		
2029/30						neu		

Schulordnung

Was ist neu?

Sekundarstufe I

- Erhöhung der Unterrichtswochenstunden in der ersten Fremdsprache um eine Stunde in der Doppeljahrgangsstufe 7 und 8 in allen Schularten der Sekundarstufe I von derzeit sieben auf acht Unterrichtswochenstunden
- kein verpflichtender Besuch der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 6 an den Schularten, welche die Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses führen, bei gleichzeitiger Erhaltung der Möglichkeit der Belegung der zweiten Fremdsprache (für die Beratung der Eltern wichtig)
- Einführung eines eigenständigen Faches „Medienbildung und Informatik“ als verpflichtendes Fach ab Klassenstufe 5 in allen allgemein bildenden Schulen mit je zwei Unterrichts-wochenstunden pro Doppeljahrgangsstufe
- Schaffung eines Doppelfaches Physik und Astronomie
- feste Stundenzuweisung von flexiblen Stunden – bei gleichzeitigem Verlust flexibler Stunden

Schulordnung

Was ist neu?

Sekundarstufe II

- Festlegung der Anzahl von Klausuren und sonstigen Leistungsnachweisen sowie die Dauer von Klausuren in der Qualifikationsphase,
- Vorgaben für die Bildung der Note für das Kurshalbjahr entsprechend der Formel „Note des Kurshalbjahres = $\frac{1}{3} \times$ Kursarbeit + $\frac{2}{3} \times$ Durchschnitt der sonstigen Leistungen“,
- Anpassung der Null-Punkte-Regelung im Rahmen der Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse,
- Vorgaben für die Bewertung der Teilleistungen der Seminarfacharbeit,
- digitale Übermittlung von Prüfungsunterlagen an die Schulen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Schulordnung

Was ist neu?

Sekundarstufe II

- Belegungsverpflichtung von drei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau aus mindestens zwei Aufgabenfeldern im Umfang von jeweils fünf Unterrichtswochenstunden,
- Unterricht in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau in Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Informatik, Astronomie, Biologie, Chemie und Physik sowie die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden, die neu einsetzende Fremdsprache mit vier Unterrichtswochenstunden und die übrigen Fächer mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden,
- Festlegung der Anzahl der verpflichtend zu belegenden Halbjahreskurse von bisher 44 auf zukünftig 40 Halbjahreskurse,
- Reduktion hinsichtlich der Einbringungsverpflichtung in die Gesamtqualifikation von bisher 40 auf zukünftig 36 Schulhalbjahresergebnisse

Sofortige Änderungen ab 01.08.24



12.08.2024

Relevante Änderungen für das Schuljahr 2024/2025

- Die ab dem 1. August 2024 geltenden Rahmenstundentafeln wachsen ab dem Schuljahr 2024/2025 sukzessive auf und gelten erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufe 5 besuchen.
- Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Rahmenstundentafeln gelten für alle Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I, die im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufen 6 bis 10 besuchen. Für diese Schülergruppe gelten die bis zum 31. Juli 2024 geltenden Rahmenstundentafeln für ihren weiteren Bildungsweg fort.
- Die Einführung des Faches Medienbildung und Informatik erfolgt mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnend mit der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6.
- In der Klassenstufe 5 gibt es kein Unterrichtsangebot für die zweite Fremdsprache. Die zweite Fremdsprache beginnt ab der Klassenstufe 6 im Schuljahr 2025/2026.
- Zum 1. August 2024 treten bereits die allgemeinen Regelungen, insbesondere zur Beurlaubung, zu den Leistungsnachweisen, zur Leistungsbewertung und zu den Zeugnissen, mit Ausnahme der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in Kraft
- Mit Inkrafttreten zum 1. August 2024 erfolgt die Einwahl in das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe für das Schuljahr 2025/2026

Elternvertretung ASG

Sofortige Änderungen



Formerfordernisse von Anträgen der Eltern

- Für die Anträge der Eltern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihres Kindes, wie z. B. Beurlaubung, freiwillige Wiederholung oder Überspringen einer Klassenstufe, wird für die Form grundsätzlich die Textform festgelegt. Was unter der Textform zu verstehen ist, wird in der neu eingefügten Legaldefinition in den § 2 ThürSchulO/ThürASObbS, § 1 Abs. 3 ThürSOB, § 1 Abs. 2 ThürKollegO geregelt. Das heißt, dass die Anträge sowohl in schriftlicher Form als auch per E-Mail oder über Schulverwaltungssoftware möglich sind.
- Welches Formerfordernis für den jeweiligen Antrag gewählt wird, obliegt der jeweiligen Schule
- >>> **schriftliche Form mit Unterschrift (Manipulationen minimieren)**

Sofortige Änderungen



Schulöffentliche Sitzungen der Schulelternvertretung und der Schulkonferenz

- Vor dem Hintergrund der Aufgabe und Funktion der Gremien, welche die Belange der Schule betreffen, wird klargestellt, dass die Schulelternvertretung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulO sowie die Schulkonferenz nach § 43 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulO bzw. § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürASObbS schulöffentlich tagen. Folglich können über die gewählten Mitglieder hinaus nur Personen der Schule, wie z. B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, pädagogische Assistenzen, abhängig vom Beratungsgegenstand teilnehmen

Sofortige Änderungen



Beurlaubung für Auslandsaufenthalte, § 7 ThürSchulO/ThürASObbS

- In § 7 Abs. 2 ThürSchulO/ThürASObbS wird eine Regelung hinsichtlich der Beurlaubung für Auslandsaufenthalte eingefügt. In diesem Zusammenhang werden unter anderem der zeitliche Umfang und der Zweck des Auslandsbesuches festgelegt. Eine Beurlaubung für Auslandsaufenthalte ist nur auf Antrag der Eltern für maximal ein Schuljahr mit der Verpflichtung, im Ausland eine Schule zu besuchen, sowie maximal drei Monate ohne Schulbesuch, z. B. für ein Auslandspraktikum, möglich. Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuches nach einem Auslandsaufenthalt sind von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium weitere Festlegungen in der Erarbeitung.
- Der Antrag der Eltern ist in Textform bei der besuchten Schule zu stellen. Die Schule leitet anschließend diesen Antrag zur Entscheidung an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt weiter

Sofortige Änderungen



Hausaufgaben, § 57 ThürSchulO, § 43 Abs. 2 ThürASObbS

- Die täglichen Soll-Hausaufgabenzeit in der Sekundarstufe I und II wird unter Berücksichtigung der täglichen Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler auf eine Stunde festgelegt, denn alle Kinder haben ein Recht auf Freizeit. In Einzelfällen, gerade in der gymnasialen Oberstufe, können Hausaufgaben einen größeren zeitlichen und auch inhaltlichen Umfang in Anspruch nehmen. Dies ist weiterhin möglich
- (...) festgelegt, dass Wochenenden, Feiertage und Ferien von Hausaufgaben freizuhalten sind. Eine Ausnahme stellen dabei Lektüreaufgaben dar
- Dagegen ist bei komplexen Hausarbeiten eine Leistungsbewertung möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler bei Erteilung der Aufgabenstellung darüber informiert wurde und die Lehrerin oder der Lehrer die Leistungsanforderungen sowie Bewertungskriterien der Schülerin oder dem Schüler transparent dargestellt hat

Sofortige Änderungen



Leistungsnachweise, § 58 ThürSchulO

- Abgrenzung von Klassenarbeiten, vergleichbaren komplexen Leistungen und sonstigen Leistungsnachweisen
- Möglichkeit der Anrechnung von anerkannten Wettbewerbsleistungen ab einer bestimmten Niveaustufe als vergleichbare komplexe Leistung, wobei eine Übersicht seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport den Schulen zur Verfügung gestellt wird,
- die Soll-Vorgabe der Anzahl der Leistungsnachweise pro Schulhalbjahr in der Sekundarstufe I, wobei sich die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise an der Anzahl der Unterrichtswochenstunden im jeweiligen Fach orientiert, davon mindestens eine Klassenarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache; eine Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen soll dabei nicht unterschritten werden,
- die Ankündigungspflicht für Klassenarbeiten in allen Schulstufen, wobei der Zeitpunkt der Ankündigung vom tatsächlichen Umfang des Lerngebiets abhängt und der einzelnen Fachlehrerin oder dem einzelnen Fachlehrer obliegt, und
- die Regelung, dass nur eine Klassenarbeit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit der Ausnahme von Nachschreibeterminen, wenn dies aus zeitlichen und/oder organisatorischen Gründen nicht anders umzusetzen ist.

Sofortige Änderungen



Besondere Leistungsfeststellung (BLF) - § 68 ThürSchulO (ab Schuljahr 2024/2025)

- Wenn auf Antrag der Schülerinnen und Schüler die Wahl auf die zweite Fremdsprache fällt, ist der Antrag innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien zu stellen. Gleiches gilt für die Wahl der Schülerinnen und Schüler im naturwissenschaftlichen Fächerkanon.
- **Begründung:** Da in den Fächern ohne BLF im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 eine Klassenarbeit zu schreiben ist und die Organisation der BLF bzw. die Erstellung von Klassenarbeiten von der Schule vorbereitet werden müssen, wird der Zeitpunkt der Antragstellung nunmehr konkret festgelegt.
- Latein kann nicht zusätzlich mündlich geprüft werden.
- **Begründung:** Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache beziehungsweise auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in der zweiten Fremdsprache findet als mündliche Gruppenprüfung statt. Eine Leistungsfeststellung im Fach Latein findet schriftlich statt.
- Mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Schülerin oder dem Schüler im Fach Latein keine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung ermöglicht werden, da diese Option einer Verbesserung der Gesamtleistung und damit gegebenenfalls des Bestehens der Leistungsfeststellung durch eine erweiterte Ausgleichsmöglichkeit in der besonderen Leistungsfeststellung in den anderen (modernen) Fremdsprachen gerade nicht eröffnet wird

Sofortige Änderungen



Abgrenzung Nachteilsausgleich vom Notenschutz

- Durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dürfen die fachlichen Leistungsanforderungen nicht vermindert werden. Es werden nur die äußeren Umstände der Leistungserbringung modifiziert, um den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse zu ermöglichen
- > Vor dem Hintergrund dieses verfassungsrechtlichen Anspruches erfolgt nach § 60 Abs. 3 Satz 4 ThürSchulO kein Zeugnisvermerk
- Dagegen stellt ein (teilweiser) Notenverzicht, wie z.B. keine Bewertung der Rechtschreibung, eine Abweichung von den fachlichen Leistungsanforderungen und somit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zu den anderen Schülerinnen und Schülern dar. Folglich ist unter der Berücksichtigung der Zeugnisklarheit und -wahrheit ein entsprechender Zeugnisvermerk hinsichtlich Art und Umfang des Notenschutzes/-verzichts nach § 60 Abs. 3 Satz 5 ThürSchulO vorzunehmen
- Dies gilt jedoch **nicht für die Fälle** der Leistungsbewertung, wenn die Bewertung durch **Noten Voraussetzung für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ist**. Folglich kann in den **Klassenstufen 9 und 10 sowie in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kein Notenschutz/-verzicht gewährt werden**, da auf der Grundlage der Jahresfortgangsnoten bzw. der Notenpunkte mit einer ggf. erforderlichen Prüfung ein Abschluss erworben wird

Sofortige Änderung



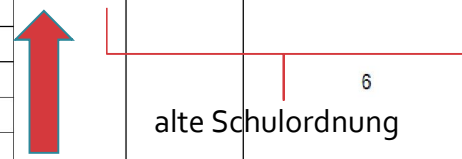
- Für das Fach Sport gilt bei Vorlage eines Attests die Neuregelung des § 6 Abs. 2 ThürSchulO/ThürASObbS. Danach sind in den Klassenstufen 9 und 10 Leistungen, die sich auf sporttheoretische Unterrichtsinhalte und ausgewählte Hilfsaufgaben beziehen, zu bewerten. Im Zeugnis ist eine Note im Fach Sport zu erteilen. Für die Qualifikationsphase gilt § 76 Abs. 7 ThürSchulO bzw. § 21 Abs. 6 ThürSOB-G

Anlage 4 (zu § 44 Abs. 1 und § 148 Abs. 3 ThürSchulO)
Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Gymnasium



Neue Studentafel

Bereiche	Fächer	Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
Kernbereich	Deutsch	9	7	3	3
	Mathematik	9	7	3	4
	Medienbildung und Informatik-	2	2	1	1
	1. Fremdsprache	8	8	3 ¹	3 ¹
	2. Fremdsprache	3	8	3	3
naturwissenschaftlich- technischer Bereich	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	6 ⁴
	Chemie		4	1	
	Physik/Astronomie ²		4	2	
musisch- künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	2 ³
	Musik	3	2	1	
gesellschafts- wissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	3 ⁴
	Geografie	2	3	1	
	Sozialkunde			1	
	Wirtschaft und Recht			2	
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
	Sport	6	6	3	2
	neu einsetzende Fremdsprache				4 ⁶
	Seminarfach				1
Wahlpflichtbereich ⁵	Darstellen und Gestalten	↑	}	}	6
	Gesellschaftswissenschaften				
	Informatik				
	Naturwissenschaften und Technik				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
Flexible Stunden	5	3	1		
Summe	62	67	68 (+1)		



¹ Bilinguale Module sind im gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der ersten Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
² Die Fachinhalte Astronomie werden ab der Klassenstufe 7 durchgehend bis Klassenstufe 10 in den Physikunterricht integriert.
³ Aus dem musisch-künstlerischen Bereich ist ein Fach zu wählen und in der Klassenstufe 10 verpflichtend zu belegen.
⁴ Aus dem naturwissenschaftlichen sowie dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sind jeweils zwei Fächer zu wählen und in der Klassenstufe 10 verpflichtend zu belegen.
⁵ Jedes Gymnasium bietet in der Regel mindestens zwei Wahlpflichtfächer an. Von der vorgegebenen Verteilung der Stunden in der Klassenstufe 9 und der Einführungsphase kann je nach Schulprofil im Rahmen der Gesamtstundenzahl abgewichen werden.
⁶ Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtbereich.

Oberstufe ab 2025/26

¹ Bei der Wahl des Fachs Informatik als Kurs mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau in Fach-Nr. 8 ist in Fach-Nr. 10 eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik als Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau zu belegen.

² Astronomie kann kein Prüfungsfach sein. Mindestens zwei Halbjahresergebnisse in Astronomie werden in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht.

³ Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird durchgehend mit jeweils vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

⁴ Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Fachs möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein. Halbjahresergebnisse in einem Wahlfach können in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

114. Die Anlage 13 erhält folgende Fassung:

„Anlage 13 (zu § 76 Abs. 1 und 2, § 92 Abs. 3, § 146, § 147a Abs. 9 sowie § 148 Abs.

A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fach	Stunden
Sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
Gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge	5/3
	5	et/re	2
	6	GG/gg, SK/sk, WR/wr	5/3
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	BI/bi, CH/ch, PH/ph, IF/if ¹	5/3
Weitere Fächer mit Belegverpflichtung	9	sp	2
	10	bi, ch, ph, as ² , if, ffs, nfs ³	3/4 ¹
	11	Seminarfach	1,5

Wahlfach ⁴		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3/4
-----------------------	--	--	-------

Präventionskonzept gegen sexuelle Gewalt am Gymnasium Ruhla

Albert-Schweitzer-Gymnasium Ruhla

Bermbachtal 24

99842 Ruhla



Prävention

Präambel

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil schulischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Sinne des „Schutzraumes Schule“ will das ASG Ruhla allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde des Menschen geachtet und eine Kultur des achtsamen Miteinanders neu entwickelt wird.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

1. Leitgedanken zur Erstellung unseres Schutzkonzeptes

Kein Tag vergeht, an dem in den Medien nicht über sexuellen Missbrauch an Kindern und

Jugendlichen berichtet wird – sei es in der Institution Kirche, in Familien, in Vereinen, im Internet. Traurige Wahrheit ist, dass die Dunkelziffer der nicht bekannten Fälle um ein Vielfaches höher sein dürfte. Schulen sind nicht nur Orte des Lernens, sondern auch der sozialen Entwicklung. Kinder und Jugendliche sollen sich in der Schule individuell entfalten und sich sicher fühlen dürfen. Dazu bedarf es neben Angeboten zur Prävention sexualisierter Gewalt insbesondere auch einer Haltung, die Grenzen achtet und keinen Raum für Missbrauch gibt.

Mit der Entwicklung eines „Institutionellen Schutzkonzeptes“ bündelt das ASG sämtliche Anstrengungen, sexualisierte Gewalt zu verhindern, um Kinder und Jugendliche zu schützen und über Beratungs- und Meldewege zu informieren.

Ein „Kernstück“ dieses Konzeptes ist der sogenannte Verhaltenskodex, welcher von allen an der Schule tätigen Menschen unterschrieben wird. Darin sind unsere Haltung zum Beispiel zur Gestaltung von Nähe und Distanz, der Achtung der Privatsphäre oder des Umgangs mit Fehlverhalten beschrieben.

Was zählt, ist aber die Realität. Ein Präventionskonzept und ein Verhaltenskodex sind Papiere – wichtig ist, dass sie von allen in der Schule Tätigen auch wirklich gelebt und umgesetzt werden. Und Schülerinnen müssen wissen, dass es „völlig in Ordnung“ ist, sich mit Fragen, Sorgen, Unsicherheiten und Belastungen an vertrauenswürdige Menschen in der Schule zu wenden und die Gewissheit zu haben, mit ihren Anfragen gehört und ernst genommen zu werden.

Uns ist bewusst, dass dieses vorliegende Konzept lediglich eine „Momentaufnahme“ ist und wir es regelmäßig auf Aktualität überprüfen und mit Leben füllen müssen. Das Einbringen von weiteren Ideen und Verbesserungsvorschlägen ist daher ganz ausdrücklich erwünscht!

Die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2020 macht deutlich, dass es vermehrt zu sexueller Gewalt an Kindern kommt. Es zeigt sich, dass der prozentuale Wert des Kindesmissbrauchs um 6,8 % auf über 14.500 Fälle im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

